

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 503/77

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Abraham A [REDACTED],

geb. [REDACTED] [REDACTED], Apt. [REDACTED], [REDACTED], H [REDACTED]/USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Str. 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 2. Mai 1978 durch die Richter Dr. Thum, Zorn, Henkel, Portmann und Gürtner beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entscheidungsgamets - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 5. Juni 1977 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.